

Liestal, Datum/KB

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2016-409** – Postulat von **Jacqueline Wunderer**

Titel: **Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Der Code 178 wird im Fahrzeugausweis eingetragen und umschreibt die behördliche Verfügung Ziffer 178 "HALTERWECHSEL VERBOTEN". Er soll die Gefahr möglicher Veruntreuung von Fahrzeugen minimieren und bezweckt den Schutz vor unkontrolliertem Halterwechsel. Der Umgang mit dem Code 178 erfolgt elektronisch und wird in einem Benutzerhandbuch geregelt, welches von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Schweizerische Leasingsverband (ALVASSL) gemeinsam erarbeitet wurde.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Annullation des Fahrzeugausweises und der Eintragung und Löschung des Codes 178. Letztere erfolgt stets durch die Motorfahrzeugkontrolle. Die Feststellung der Postulatin, dass „die Annullation eines Fahrzeugausweises mit dem eingetragenen Code 178 heute von irgendeiner Person (Autohändler etc.) durchgeführt werden kann, ohne dass die MFK Rücksprache mit dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber nimmt“, ist – im Gegensatz zu früher - seit der Einführung des elektronischen Codes 178 korrekt. Dadurch wird jedoch die Sicherungsfunktion des Codes 178 weder für den Leasingnehmer noch für den Leasinggeber tangiert, da auch mit dem annullierten Fahrzeugausweis ein Halterwechsel nicht vorgenommen werden kann. Hierfür bedarf es, wie bisher auch, der Vorlage der Löschungsbewilligung des Codes 178; nunmehr in elektronischer Form. Beim Kauf eines Fahrzeuges ist somit für den Käufer nicht relevant, ob der Fahrzeugausweis (mit Code 178) annulliert ist oder nicht, sondern, ob eine Berechtigung zur Löschung des Codes 178 vorliegt. Nur wenn der Code 178 gelöscht ist, kann der Käufer das Auto neu einlösen. Um schlecht informierte Käufer vor einem Kauf eines Autos mit annulliertem Fahrzeugausweis aber gültigem Code 178 zu schützen, hat die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (MFK BL) unmittelbar nach der Einführung der elektronischen Verarbeitung gegenüber der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) bzw. der asa vorgeschlagen, dass bei einem weiterhin gültigen Code 178 der Fahrzeugausweis mit folgendem Text in der Farbe „rot“ annulliert wird: „Annulliert, TT.MM.JJ und Code 178 weiterhin gültig“. Dieser Vorschlag fand jedoch bei der ZEK bzw. asa keine Mehrheit. Inzwischen hat sich die Branche an den Umgang mit dem elektronischen Code 178 gewöhnt. Es liegen der MFK BL keine Hinweise vor, welche eine umfassende Informationskampagne zum Umgang mit dem Code 178 rechtfertigen würde. Die MFK BL wendet somit die Prozesse gemäss der ZEK und der asa an.

Der Code 178 entfaltet im Rahmen des bestehenden Prozesses seine Wirkung. Die Möglichkeiten einer zusätzlichen Kundeninformation wurde bereits abgeklärt und von Dritten (asa) abgelehnt. Damit hat der Regierungsrat das Anliegen geprüft und beantragt das Postulat zur Abschreibung.